

Einkommensteuer-Info

September 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Steueränderungsgesetz 2025 und ehrenamtliche Tätigkeiten	1
1.1	Übungsleiterfreibetrag.....	1
1.2	Ehrenamtspauschale	2
1.3	Steueränderungsgesetz 2025 und vorgesehene Änderungen.....	2
1.4	Einführung einer Aktivrente mit §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG kombinierbar?.....	3
1.5	Ehrenamtliche Betätigung: Nichtanwendungsgesetz zum BFH-Urt. v. 8. Mai 2024 ..	3
2	Einkommensteuerliche Pflichten des Zwangsverwalters.....	4
3	Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingende für den Betriebsausgabenabzug...	4
4	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Steueränderungsgesetz 2025 und ehrenamtliche Tätigkeiten

Das Bundeskabinett hat sich am 10. September 2025 u. a. mit dem zuvor vom BMF vorgelegten Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 befasst und diesen beschlossen. Es sind u. a. Änderungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen.

1.1 Übungsleiterfreibetrag

Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bleiben nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von 3.000 EUR im Jahr steuerfrei.

Es muss sich dabei um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, eine künstlerische Tätigkeit oder die Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderung handeln.

Die nebenberufliche Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag

- für eine im Inland oder EU-/EWR-Ausland gelegene juristische Person des öffentlichen Rechts oder

- für eine Körperschaft ausgeübt werden, die wegen ihrer Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).

Praxishinweis

Ohne Bedeutung ist, ob die Nebentätigkeit selbständig oder nichtselbständig ausgeübt wird. Im Falle einer nebenberuflichen nichtselbständigen Tätigkeit löst die Steuerfreiheit auch eine Sozialversicherungsfreiheit aus.

1.2 Ehrenamts pauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft bleiben nach Maßgabe von § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von 840 EUR im Jahr steuerfrei.

Praxishinweis

Die Anwendung der Ehrenamts pauschale setzt im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten voraus. Anders als § 3 Nr. 26 EStG enthält § 3 Nr. 26a EStG keinen Katalog begünstigter Tätigkeiten. Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich. Zur Anwendung von § 3 Nr. 26a EStG siehe weitergehend das BMF-Schr. v. 21. November 2014, BStBl I 2014, 1581.

1.3 Steueränderungsgesetz 2025 und vorgesehene Änderungen

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 soll sowohl der Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamts pauschale angehoben werden. Diese wertmäßigen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Übersicht

	VZ 2025	ab VZ 2026
Übungsleiterfreibetrag	3.000 EUR	3.300 EUR
Ehrenamts pauschale	840 EUR	960 EUR

Praxishinweis

Die Einnahmen nach §§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG werden regelmäßig im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfasst. Erreichen die Einnahmen im VZ 2025 bereits den Übungsleiterfreibetrag bzw. die Ehrenamts pauschale, kann sich die

Verlagerung des Zuflusses in den VZ 2026 anbieten. Dies sollte mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel im Blick gehalten werden.

1.4 Einführung einer Aktivrente mit §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG kombinierbar?

Zudem plant der Gesetzgeber die Einführung einer Steuerfreiheit der sog. Aktivrente. Wird einer nichtselbständigen nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit nachgegangen, soll neben dem steuerfreien Übungsleiterfreibetrags bzw. neben der steuerfreien Ehrenamtspauschale ein monatlicher Freibetrag von bis zu 2.000 EUR gewährt werden.

Diese im Rahmen eines Arbeitsmarktstärkungsgesetz vorgesehene Regelung zur Aktivrente¹ soll ab 1. Januar 2026 zur Anwendung kommen. Über die Hintertüre fördert dies auch eine ehrenamtliche nichtselbständige Tätigkeit - zumindest im Regelrentenalter.

1.5 Ehrenamtliche Betätigung: Nichtanwendungsgesetz zum BFH-Urt. v. 8. Mai 2024

Eine Ehrenamtspauschale wird gewährt, wenn eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird. Nach Auffassung des BFH muss eine solche Tätigkeit nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

Im BFH-Entscheidungsfall gewährte der BFH dem hauptberuflich als selbständig tätigen Rechtsanwalt die Ehrenamtspauschale, weil er nebenberuflich Mitglied eines Aufsichtsrates einer nicht vollständig gemeinnützigen Trinkwasser- und Abwassergesellschaft war. Die Ehrenamtspauschale sei nach Auffassung des BFH bereits dann zu gewähren, wenn eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werde.²

Durch das Steueränderungsgesetz 2025 soll die zuvor beschriebene BFH-Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungsgesetz belegt werden. Wird eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt, soll die Ehrenamtspauschale nur dann gewährt werden, wenn diese Tätigkeit

¹ § 3 Nr. 21 EStG-E

² BFH-Urt. v. 8.5.2024 – VIII R 9/21 Rz. 29

zudem der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung des Übungsleiterfreibetrages.³

Praxishinweis

In der Gesetzesbegründung wird von einer „Klarstellung“ gesprochen. Daher soll diese Änderung bereits in allen noch offenen Fällen zur Anwendung kommen.⁴ Ob die künftige Rechtsprechung in der vorgesehenen Rückwirkung auch für Veranlagungsjahre vor 2025 eine verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung sehen wird, bleibt abzuwarten.

2 Einkommensteuerliche Pflichten des Zwangsverwalters

Mit Schreiben v. 17. Juli 2025⁵ hat sich das BMF zu den einkommensteuerlichen Pflichten des Zwangsverwalters geäußert.

Das Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben v. 3. Mai 2017⁶ und berücksichtigt insbesondere die notwendigen Anpassungen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

3 Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingende für den Betriebsausgabenabzug

Für einen Fremdvergleich wird oftmals die Einhaltung der Schriftform verlangt. Dem hat das BVerfG mit Beschl. v. 27. Mai 2025⁷ hinsichtlich eines begehrten Betriebsausgabenabzugs von Anlaufverlusten widersprochen.

Nach Auffassung des BVerfG dürfe die Einhaltung der Schriftform nicht als Tatbestandsmerkmal des § 4 Abs. 4 EStG gewertet werden. Vielmehr seien die Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das BVerfG hat das Urt. des Thüringer FG⁸ aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen.

Für die Beratungspraxis dürfte diese Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus generell für den Fremdvergleich bedeutsam sein – auch bei Überschusseinkünften.

³ § 3 Nr. 26 EStG-E

⁴ § 52 Abs. 4 Satz 10 EStG

⁵ BMF-Schr. v. 17.7.2025 – BStBl I 2025, 1491

⁶ BMF-Schr. v. 3.5.2017 – BStBl I 2017, 718

⁷ BVerfG v. 27.5.2025 – 2 BvR 172/24

⁸ Thüringer FG, Urt. v. 30.3.2022 – 1 K 68/17

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung